

***Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag), Mitteilung des Senats vom 13. November 2007 (Drs. 17/128) und zu dem Gesetz zum Zehnten Staatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Gesetze (Drs. 17/368), Mitteilung des Senats vom 29. April 2008***

**I. Bericht**

Mit Mitteilung vom 13. November 2007 (Drs. 17/128) übersandte der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages – 10. RfÄndStV – zur Kenntnis. Die Bürgerschaft (Landtag) überwies den Entwurf in ihrer Sitzung am 22. November 2007 zur Beratung und Berichterstattung an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten.

Nach Unterzeichnung des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages durch die Regierungschefs der Länder am 19. Dezember 2007 leitete der Senat mit seiner Mitteilung vom 29. April 2008 (Drs. 17/368) der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung medienrechtlicher Gesetze mit der Bitte um Beschlussfassung zu. Die Bürgerschaft (Landtag) beschloss das Gesetz am 7. Mai 2008 in erster Lesung und überwies es an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung. Der Ausschuss hat das überwiesene Gesetz in seiner Sitzung am 6. Juni 2008 beraten.

Das Inkrafttreten ist für den 1. September 2008 vorgesehen.

Die Änderungen des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Deutschlandradio-Staatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie den Rundfunkgebührenstaatsvertrag. In den medienrechtlichen Staatsverträgen sind die wesentlichen Rahmenbedingungen für Rundfunk und Telemedien geregelt. Die einzelnen Länder haben darüber hinaus Landesmediengesetze erlassen, in denen z. B. die Zulassung von Rundfunkveranstaltern und die Vergabe von Übertragungskapazitäten geregelt ist. Insbesondere aufgrund neuer Übertragungswege ist nun das Bedürfnis entstanden, verstärkt länderübergreifende Entscheidungen zu ermöglichen. Zudem sind aufgrund der technologischen Weiterentwicklung die Regelungen für Übertragungskapazitäten für Rundfunk und Telemedien nicht mehr ausreichend. Rundfunk wird zunehmend auch über geschlossene DSL-Netze verbreitet. Daneben besteht im Bereich neuer digitaler Übertragungstechniken und des Plattformbetriebs Anpassungsbedarf. Aufgrund des genannten Reformbedarfs sollen die medienrechtlichen Staatsverträge angepasst werden. Die Anpassung ist Gegenstand des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages.

Der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

Reform der Medienaufsicht und der Landesmedienanstalten, §§ 35 ff. RStV

Für die Zulassung privater Rundfunkveranstalter und die Aufsicht über private Anbieter sollen Strukturen geschaffen werden, die einheitliche Entscheidungen bei Fragen von bundesweiter Bedeutung ermöglichen. Als Koordinierungsgremien der Landesmedienanstalt sollen für die Bereiche Zulassung und Aufsicht; Medienkonzentration und Jugendmedienschutz drei Kommissionen fungieren. Daneben

ist die Gremienvorsitzendenkonferenz für die Auswahl unter konkurrierenden Bewerbern bei bundesweiten Frequenzzuweisungen zuständig.

Zulassung von Veranstaltern, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten, §§ 20 f., 50 bis 51a RStV

Zukünftig wird die Zulassung bundesweit tätiger Rundfunkveranstalter staatsvertraglich geregelt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, werden bundesweit einheitliche Frequenzzuordnungs- und -zuweisungsentscheidungen für klassisches Fernsehen, Handy-Fernsehen und Digitalradio ermöglicht. Über die Aufteilung verfügbarer Übertragungskapazitäten auf den öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk entscheidet künftig die Ministerpräsidentenkonferenz.

Regelungen für Plattformen, §§ 52 ff. RStV

Im Rahmen des Plattformbetriebs werden Angebote verschiedener Rundfunkveranstalter und Telemedienanbieter zusammengefasst und über einen Kanal übertragen. Die Regelungen darüber gelten insbesondere für digitalisierte Kabelanlagen, IP-TV (Fernsehen über geschlossene DSL-Netze), die Bündelung von Hörfunkprogrammen im Digitalradio und für die Zusammenstellung des Angebots beim Handy-Fernsehen. Plattformbetreiber müssen unter anderem ein vielfältiges Gesamtangebot sicherstellen, und sie dürfen Rundfunkveranstalter nicht durch technische Vorgaben unbillig behindern. Zudem sind Diskriminierungsverbote geregelt.

Weitere Regelungsbereiche

In § 8 a RStV wird eine Vorschrift für Gewinnspiele im Rundfunk und in Telemedien aufgenommen.

Im Rahmen der Werbung werden die gesetzlichen Pflichthinweise nach dem Glücksspielstaatsvertrag nicht auf die Werbezeit angerechnet.

## **II. Antrag**

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzesantrag zu beschließen.

Monique Troedel  
(Vorsitzende)